

**Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
vom 20.12.2023
-in der Fassung vom 01.02.2024-**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Fälligkeit und Sicherung
- § 5 Gebührensschuldner

- § 6 Grabgebühren
- § 7 Gebühren für die Benützung der Leichen-
 und der Aussegnungshalle

- § 8 Gebühren für Leistungen des Friedhofs-
 und Bestattungspersonals

- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 70) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

**Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**
- in der Fassung vom 01.02.2024

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und des Friedhofes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistungen nach vergleichbaren Gebührentatbeständen festgesetzt.

§ 2

Gebührentatbestand

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Stadt durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4

Fälligkeit und Sicherung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zusteht.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Stadt erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Grabgebühren ab 01.04.2023:

- | | |
|---------------------------------------------------|--------------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen: | für 20 Jahre |
| 1. Reihengrab für Kinder bis 8 Jahren | 270,00 € |
| 2. Reihengrab für Erwachsene (1 Grabplatz) | 610,00 € |
| 3. Familiengrab (2 Grabplätze) | 1.210,00 € |
| 4. Doppel-Familiengrab (4 Grabplätze) | 2.320,00 € |
| 5. Urnengrab | 630,00 € |
| 6. Urnennische inkl. Abdeckplatte (2 Urnenplätze) | 1.400,00 € |
| 7. Urnensammelgruftanlage | 500,00 € |

8. Gruftanlage	
Die Gebühr für eine Gruft beträgt je qm in Anspruch genommener Fläche zuzüglich Zwischenweganteil.	600,00 €
Diese Gebühr gilt für eine Nutzungszeit von 20 Jahren.	
9. Baumgrab (für 15 Jahre)	1.650,00 €
10. Urnen-Naturbestattung (15 Jahre) (2 Urnenplätze auf einer Wiese/Baum)	2.200,00 €
11. Urnen-Naturbestattung (15 Jahre) (4 Urnenplätze auf einer Wiese/Baum)	3.000,00 €
12. Urnen-Naturbestattung (15 Jahre) (2 Urnenplätze im Blumenbeet)	3.200,00 €
13. Urnen-Naturbestattung (15 Jahre) (4 Urnenplätze im Blumenbeet)	4.000,00 €

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten.
Es werden nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.

§ 7

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle und der Trauerhalle

1. Anlieferung eines Sarges zur Bestattung od. Trauerfeier in die Trauerhalle einschl. Überprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften	
a) ohne Benutzung der Kühlzelle	65,00 €
b) mit Benutzung der Kühlzelle (Anlieferung länger als 6 Std. vor Bestattung oder Überführung)	122,00 €
2. Benutzung einer Kühlzelle je angefangene 24 Std.	58,00 €
3. Benutzung der Trauerhalle (einschl. Reinigung, Dekoration, Beleuchtung, Beheizung, Orgel- / CD-Playerbenutzung)	247,00 €

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3a. Benutzung der Trauerhalle (einschl. Reinigung, Beleuchtung und Beheizung) | 150,00 € |
| 4. Durchführung der Bestattungs-/Trauerfeier einschl. Entgegennahme der Kränze u. Blumengebinde mit Transport zur Grabstätte, Bedienung des Läutwerks, Führung des Trauerzuges | 95,00 € |
| 5. Die Grundgebühren nach Ziff. 1., 2., 3., 4., 6. und 7. werden als Pauschalgebühren erhoben, so dass keine Ermäßigung eintritt, falls die eine oder andere Leistung entfällt. | |

§ 8

Gebühren für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Fertigung eines Grabes / Drittanbieterleistung (Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Anlegung des Grabhügels und der Kranz- und Blumengebinde) | |
| a) Reihengrab | 800,00 € |
| b) Familiengrab (2,40 m tief) | 950,00 € |
| c) Familiengrab (1,60 m tief) | 800,00 € |
| d) Kindergrab | 180,00 € |
| 2. Die Gebühren für den Erdaushub einer Gruft werden nach den ortsüblichen Einheitspreisen festgesetzt. Die Fertigung einer Gruft obliegt dem Nutzungsberechtigten. | |
| 3. Ausgrabung oder Wiederbeisetzung einer Leiche oder von Gebeinen einschl. Öffnen und Schließen des Grabes in einer Tiefe von | |
| 2,40 m | 950,00 € |
| 1,60 m | 800,00 € |
| aus einem Kindergrab | 180,00 € |
| Bei Ausgrabung einer Leiche von 6 Monaten bis 8 Jahren nach der Bestattung wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. | |

4.	Umbettung einer ausgegrabenen Leiche oder von Gebeinen in einen Sarg oder Behälter (Erwachsene u. Kinder)	148,00 €
5.	Ausgrabung oder Wiederbeisetzung einer Urne aus/in ein Erd-/Urnengrab	98,00 €
6.	Entnahme oder Wiederbeisetzung einer Urne aus/in eine Urnennische/Urnen-Naturbestattung	74,00 €
7.	Endbestattung Urne	74,00 €
8.	a) Beisetzung einer Urne in vorhandene Grabstätte einschl. Grabfertigung (Öffnen u. Schließen, einschl. Erdhügel, Kränze u. Blumengebinde)	124,00 €
	b) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	74,00 €
	c) Beisetzung einer Urne in ein Urnen-Erdgrabsystem (Naturbestattung)	74,00 €
9.	Versendung einer Urne	
	a) im Inland	74,00 €
	b) ins Ausland	98,00 €
10.	Beisetzung von Tot- und Frühgeburten	74,00 €
11.	Sonstige Tätigkeiten des Friedhofspersonals, soweit nicht genannt, je angefangene Stunde	48,00 €
11 a.	Regiearbeiten /Drittanbieterleistung	78,00 €
11 b.	Erschwerniszuschlag pro angefangene Stunde /Drittanbieterleistung	60,00 €
12.	Überführung nach auswärts ohne Leichenhallenbenutzung einschl. Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Überführung	43,00 €
13.	Leicheneinlieferung außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten	98,00 €

§ 9

Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines Grabsteines (§ 31 Abs. 2)
 - a) Familiengrab 318,00 €
 - b) Doppelfamiliengrab 466,00 €Diese Gebühr ist mit der Genehmigungsgebühr nach Ziff. 4 zu bezahlen
2. Umschreibegebühr bei Übertragung des Nutzungsrechts (§§ 14 u. 15 der Satzung) einschl. Graburkunde 26,00 €
3. Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde oder einer sonstigen Bescheinigung 13,00 €
4. Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 29 der Satzung) und deren Abräumen nach Ende der Nutzungszeit wird eine einmalige Gebühr von 6 % der Herstellungskosten erhoben, mindestens 75,00 €

In den Fällen, in denen die Nutzungsberechtigten den Abbau und Entsorgung selbst besorgen, ist ihnen die geleistete Gebühr (3 % der Herstellungskosten) zurückzuerstatten.
5. Bescheinigung zur Urnenüberführung 13,00 €
6. Erlaubnis für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 2 der Satzung) 26,00 €
7. Genehmigung gewerblicher Arbeiten am Friedhof einschl. Befahren der Wege (§ 9 der Satzung)
 - a) Erlaubnis für den Einzelfall 13,00 €
 - b) Erlaubnis für die Dauer eines Kalenderjahres 112,00 €
8. Erteilung der Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen 26,00 €
9. Anordnung zur Beseitigung einer Grabanlage 26,00 €
10. Abräumen, einebnen und ansäen eines Grabes 26,00 €

Zuzüglich je angefangene Arbeitsstunde á 48,00 € zuzügl.Arbeitszeit

- | | |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| 11. Entsorgung des Grabmals im städt. Container | |
| a) Stein, Abdeckplatte und Einfassung für | |
| aa) Familiengrab/Reihengrab | 156,00 € |
| ab) Doppel-Familiengrab | 210,00 € |
| ac) Urnengrab/Kindergrab | 72,00 € |
| b) Stein oder Abdeckplatte mit Einfassung | |
| ba) Familiengrab/Reihengrab | 96,00 € |
| bb) Doppel-Familiengrab | 125,00 € |
| bc) Urnengrab/Kindergrab | 38,00 € |
| bd) Urnennische | 17,00 € |
| 12. Mehrgebühr bei wunschgemäßer Verlegung der | 30 % Zuschlag |
| Beerdigung/Trauerfeier/Urnenbeisetzung auf einen | zur Arbeitszeit |
| Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der | |
| Dienstzeiten. | |

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 01. April 2023 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 20.12.2023

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker
Erster Bürgermeister